

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 169/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stanislaw K[REDACTED],
F[REDACTED] Road, [REDACTED] S[REDACTED] Court, L[REDACTED]
Großbritannien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
29. Mai 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Portmann, Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom
20. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß
die beim Kläger festgestellten gesundheitlichen Beein-
trächtigungen schädigungsbedingt sind. Deshalb hat er
die auf Art. VI Nr. 1 Abs. 1, 2 BEG-Schluß gestützten
Klageansprüche verneint. Diese Entscheidung beruht auf
der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sach-
verhalts, die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetz-
licher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2
BEG) ergibt sich daraus nicht.

Auch die Beschwerde zeigt einen solchen nicht auf.

- 3 -

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß ein ursächlicher Zusammenhang des Wirbelsäulenleidens mit der Verfolgung nicht wahrscheinlich ist, schließt auch die Mitursächlichkeit i.S. des § 4 der 2. DV-BEG aus. Ob eine vorübergehende "Mitverursachung" dieses Leidens vorliegt, ist Tatfrage.

Das Berufungsurteil weicht nicht von BGH Rzw 1967, 212 ab. Dieser Entscheidung liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde.

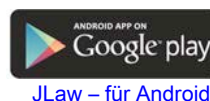
Art. 103 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. Bei der Würdigung medizinischer Gutachten kann sich der Tatrichter auf seine eigene Sachkunde berufen, ohne sie und ihre Quellen vorher darzulegen (BGH Rzw 1967, 371). Bei den Entscheidungen BVerfG JZ 1960, 124; BSG NJW 1970, 1418 (richtig 1814) und 1973, 392, auf die der Kläger sich beruft, geht es darum nicht.

Die Ablehnung des Antrags auf Ladung der Sachverständigen Dres. Meyer und H.M. Cohn zur mündlichen Verhandlung als verspätet stimmt mit BGH Rzw 1975, 60 Nr. 22 überein.

Auch die weiteren Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug rechtfertigen die Zu-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

lassung nicht; auf BGH RzW 1967, 431 wird hingewiesen.
Grundsätzliche Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht
auf.

Dr. Thumm

Henkel

